

BGer 6B_486/2023 vom 14. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_486_2023

FR: TF 6B_486/2023 du 14 juin 2023

IT: TF 6B_486/2023 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Bern-Mittelland stellte mit Verfügung vom 10. Januar 2023 fest, dass ein gegen den Beschwerdeführer erlassener Strafbefehl infolge Rückzugs der Einsprache (Rückzugsfiktion aufgrund unentschuldigter Fernbleibens von der Hauptverhandlung) in Rechtskraft erwachsen sei. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern wegen Verspätung am 3. März 2023 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe erfüllt die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht wegen Verspätung nicht eingetreten ist. Mit der Frage der Fristwahrung im kantonalen Beschwerdeverfahren befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Stattdessen nimmt er, soweit überhaupt nachvollziehbar, Stellung zur materiellen Seite der Angelegenheit, die nicht zum Verfahrensgegenstand gehört und mit der sich das Bundesgericht folglich nicht auseinandersetzen kann. Soweit er im Übrigen die Kostenaufgabe im kantonalen Beschwerdeverfahren beanstandet, zeigt er nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Art. 428 StPO unrichtig angewandt haben könnte. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde im Übrigen (soweit Eintreten) nicht wegen fehlender Mittellosigkeit, sondern wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Weshalb die Einschätzung seiner kantonalen Beschwerde als aussichtslos rechtsverletzend sein könnte, substantiiert der Beschwerdeführer nicht. Er scheint zudem zu verkennen, dass sich der aus Art. 29 Abs. 3 BV abgeleitete Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nur auf die (einstweilige) Befreiung von Kosten beziehen kann, welche den Zugang zum Verfahren beschränken oder erschweren. Ist das Verfahren respektive das Rechtsmittelverfahren indessen abgeschlossen, steht Art. 29 Abs. 3 BV einer Kostenaufgabe nicht entgegen (Urteil 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 5). Unerfindlich bleibt, was der Beschwerdeführer in

diesem Zusammenhang aus dem bundesgerichtlichen Urteil 2C_133/2023 vom 7. März 2023 und dem Hinweis auf Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO für sich ableiten könnte. Dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.